

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 64 30
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 12. Juli 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 05.04.2017 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten eröffnet. Wir erlauben uns, im Namen von TEUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Einführung eines Abzugs für Kinderbetreuungskosten erfolgte vor einigen Jahren im Wesentlichen auf Initiative der Kantone. Damals gab es verschiedene Abzugsvarianten, was die Qualifikation sowie die Höhe des Abzugs anbelangte.

Mit der Einführung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten auf Bundesebene wurde nebst dem DBG auch das StHG angepasst. Dies führte dazu, dass verschiedene Kantone ihre bisherigen Regelungen betreffend den Kinderbetreuungskostenabzügen den neuen Vorgaben des StHG anpassen mussten.

Wenn der Bundesrat nun erneut eine Änderung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten ins Auge fasst, so ist es aufgrund der Vorgeschichte und in Nachachtung des Grundsatzes der Rechtssicherheit notwendig, nur geringe Anpassungen vorzunehmen. Es darf nicht sein, dass in regelmässigen Abständen der Abzug für die Kinderbetreuungskosten hinsichtlich Qualifikation und Höhe verändert wird.

2. Abzug Kinderbetreuung im Allgemeinen

Die durch die Kinderbetreuung durch Dritte ausgelösten Kosten haben einen Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, weshalb es richtig ist, einen Abzug für diese Kosten vorzusehen. Ob und in welchem Ausmass ein Abzug der Kinderbetreuungskosten für eine betreffende Person Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist, ist schwierig abzuschätzen. Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage finden sich kaum Erläuterungen dazu, ob der heutige

Abzug einen positiven Effekt auf die Beschäftigungssituation hatte, oder der Abzug in erster Linie zu einem Mitnahmeeffekt geführt hat.

Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass die Kinderbetreuungssituation und die Kosten kantonal unterschiedlich sind. Mit der heutigen Regelung des StHG wird den kantonalen Eigenheiten Rechnung getragen. Ferner ist der Autonomie der Kantone Rechnung zu tragen.

3. Fragen gemäss Schreiben vom 05.04.2017

Die im Schreiben vom 05.04.2017 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- *Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?*

Eine Erhöhung des Abzugs ist sinnvoll, wenn damit ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels erreicht werden kann. Dies bedingt, dass der heutige Abzug für eine Mehrheit der Betroffenen zu gering ausfällt, indem nicht sämtliche Kinderbetreuungskosten abgezogen werden können. Im erläuternden Bericht werden zwar Zahlen erwähnt, jedoch ist nicht genau abschätzbar, wie es sich um die reinen Betreuungskosten und die nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten (Verpflegung, etc.) verhält.

Auf der anderen Seite gilt es zu berücksichtigen, dass mit „FABI“ die Möglichkeit der Berufskostenabzüge massiv eingeschränkt wurde. Dies ist kontraproduktiv, was die Aufnahme einer Beschäftigung anbelangt. Ferner ist es nicht konsequent, nun mit dem Argument der Abzugsfähigkeit von Kosten zu argumentieren. Bei FABI wurden solche Argumente nicht gehört. Zudem könnte ein erhöhter Kinderbetreuungsabzug nur solche Fachkräfte motivieren, die vom erhöhten Abzug Gebrauch machen können. Alle anderen werden durch die Begrenzung des Fahrkostenabzugs benachteiligt, sofern sie davon betroffen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass TREUHAND|SUISSE einer moderaten Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs zustimmen kann. Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs in die Gegenrichtung gearbeitet worden ist.

- *Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?*

Eine Erhöhung auf CHF 25'000 wird als zu weitgehend betrachtet, weil damit auch Luxuslösungen in den Anwendungsbereich gelangen können. Setzt man die Obergrenze bei CHF 18'000 fest, so entspricht dies durchschnittlich CHF 1'500 pro Monat, was angemessen erscheint.

- *Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?*

Es wurde vorstehend unter Ziff. 1 bereits darauf hingewiesen, dass mehrere Kantone vor einigen Jahren einen Wechsel von der damaligen Regelung vornehmen mussten. Deshalb soll die heutige Regelung belassen werden. Damit wird die Autonomie der Kantone gewahrt, und die Kantone können die kantonalen Eigenheiten besser umsetzen.

- *Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?*

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -beständigkeit soll am heutigen System festgehalten werden. Es ist nicht sinnvoll, die Spielregeln alle paar Jahre zu ändern. Ferner kann mit dem Beibehalten der heutigen Lösung zusätzlicher Aufwand beim Vollzug vermieden werden.

- *Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?*

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -beständigkeit soll am heutigen System festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE